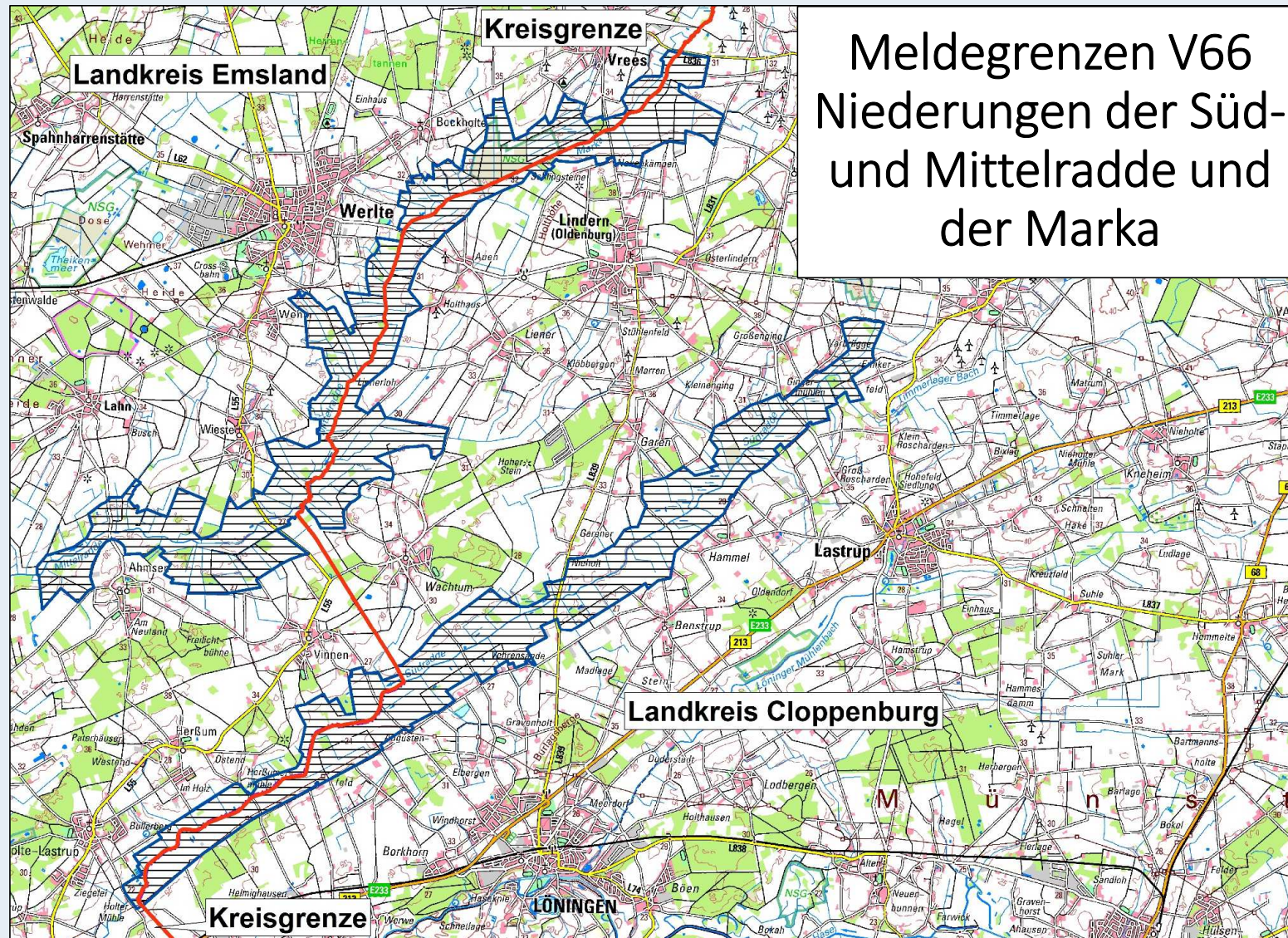


Information zur geplanten Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete

“Südradde“ und „Mittelradde / Marka“



Information zur geplanten Schutzgebietsausweisung
"Südradde" und "Mittelradde / Marka"

Flächenübersicht

Gesamtgröße: ca. 4.377 ha

Davon:

im Landkreis Cloppenburg ca. 2.638 ha

Südradde ca. 1.703 ha

Mittelradde – Marka ca. 935 ha

Davon

Flächen mit rechtlicher Bindung ca. 394 ha

Rechtlicher Rahmen

- Schutzwürdiges Gebiet nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (EU-Vogelschutzrichtlinie vom 25.04.1979, geändert durch 2009/147/EG)
- Meldung des Gebietes „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ im Juni 2007 durch das Land Niedersachsen
- Abschluss des Meldeverfahrens mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 02.09.2009
- Verpflichtung zur Sicherung des gemeldeten Gebietes durch nationales Recht entsprechend Artikel IV Vogelschutzrichtlinie und §32 BNatSchG
- Kreistagsbeschluss vom 25.09.2018 zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG)

Was ist zu tun:

Der Landkreis Cloppenburg

- richtet Landschaftsschutzgebiete ein (§ 26 BNatSchG).
- organisiert die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume.
- kümmert sich um die Wiederherstellung und/oder Neuschaffung von Lebensstätten.

Worum geht es in diesem LSG?

Es geht um...

- ... die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung wiesenvogelverträglicher Lebensräume,
- ... das Erreichen stabiler Bestände an Brutvogelarten, insbesondere der Watvögel,
- ... die Entwicklung einer weiträumigen, überwiegend offenen Landschaft,
- ... eine standorttypische Ausbildung der Grünland- und Niedermoorflächen,
- ... ein vielfältiges Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen.

Was hat der Landkreis Cloppenburg bisher getan?

- Flächenerwerb mit Entwicklung zu extensivem Grünland
- Neuanlage und Optimierung von Blänken
- Gelege- und Kükenschutzprojekt
- Raubwildbejagung
- Entfernung von Gehölzen/Baumreihen

Wesentliche Regelungen:

Unzulässige Maßnahmen (Verbote):	Geplante Freistellungen:
Der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland	Zulässig bleibt die umbruchlose Grünlanderneuerung als Übersaat oder Schlitzsaat in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. eines Jahres
Eine Erneuerung der Grünlandnarbe außerhalb der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09.	Keine Freistellung, keine über die allgemeinen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehenden Ausnahmen
Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf dem Grünland	Freigestellt ist mit Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegen stehen. Die landwirtschaftliche Fachbehörde wird von der UNB beteiligt.
	Zulässig bleibt die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen mit Ackerstatus

Unzulässige Maßnahmen (Verbote):	Geplante Freistellungen:
Die Neuanlage von Drainagen, wenn zuvor keine Drainagen vorhanden waren	Die Unterhaltung von bestehenden Drainagen
Die Veränderung der Bodengestalt und das Auffüllen von Senken	Keine Freistellung, keine über die allgemeinen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehenden Ausnahmen
Das Betreten des Gebietes während der Brut- und Setzzeit außerhalb der Wege	Das Betreten und Befahren durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte im erforderlichen Umfang
Die Errichtung baulicher Anlagen ohne Zustimmung der UNB, auch bei verfahrensfreien Anlagen	Errichtung von Weideunterständen und festen Hochsitzen (mit Zustimmungsvorbehalt der UNB), Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken

Unzulässige Maßnahmen (Verbote):	Geplante Freistellungen:
Die <u>Neu</u> aufforstung von Wald oder von Bäumen und Sträuchern auf bisher gehölzfreien Flächen	Keine Freistellung, keine über die allgemeinen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehenden Ausnahmen
Die für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes	Keine Freistellung, Keine über die allgemeinen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehenden Ausnahmen
Die Gewässerunterhaltung während der Brut- und Setzzeit	Keine generelle Freistellung, keine über die allgemeinen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehenden Ausnahmen; Einzelfallentscheidung bei Gefahr im Verzug
Das Überfliegen mit unbemannten Luftfahrzeugen sowie das Überfliegen mit sonstigen Luftfahrzeugen in einer Höhe von weniger als 150 m	Nutzung des Modellflugplatzes im Bereich Südradde entsprechend der Genehmigung

Unzulässige Maßnahmen (Verbote):	Geplante Freistellungen:
Das Angeln während der Brut- und Setzzeit außerhalb der in den Verordnungskarten gekennzeichneten Bereiche	Angelzonen werden mit den Vereinen abgestimmt, keine darüber hinausgehende gesonderte Freistellung
Hunde frei laufen zu lassen	Keine generelle Freistellung, keine über die allgemeinen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehenden Ausnahmen;
Weitere Festlegungen zur Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes (z.B. Zelten, Lagern)	Keine über die allgemeinen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehenden Ausnahmen

Wichtig:

**Bestehende Genehmigungen und Erlaubnisse
bleiben unberührt !**

Verfahrensablauf:

Vorbesprechungen und Vorabstimmungen mit Betroffenen

Januar – März

Auslegung der Planungsunterlagen für die Öffentlichkeit

April – Mai

Prüfung und Beantwortung der Einwendungen

Juni – Juli

Verordnungsbeschluss

Oktober

Rechtskraft

Januar 2020

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Information zur geplanten Schutzgebietsausweisung
"Südradde" und "Mittelradde / Marka"